

BasisVO / LFGB

Streinz / Meisterernst

2. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82547-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Tiere, tierische Erzeugnisse und weitere eigens genannte Kategorien von Waren (→ § 39 LFGB, Rn. 103). Maßnahmen bei Verdacht auf einen Verstoß sind in Art. 65 ff. KontrollVO geregelt.

Auf Grundlage der KontrollVO wurden auch zahlreiche **Durchführungsverordnungen** erlassen, die die Einfuhr von Lebensmitteln betreffen, zB:

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission vom 13. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und der Folgeprodukte sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für besondere amtliche Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren, Maßnahmen, die nach der Durchführung dieser Kontrollen zu ergreifen sind, und bestimmte Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung

der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen.

8 **Kontrollen in einem Drittland** können gemäß den Verfahren des Art. 73 KontrollVO als gleichwertig anerkannt werden.

9 Weitere Informationen finden sich auf der Webseite der Europäischen Kommission zu den amtlichen Kontrollen beim Import von Produkten unter: https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/official-controls-and-enforcement/legislation-official-controls_en.

II. Tierische LMHygieneVO

10 Gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 bestehen besondere Regelungen für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse von außerhalb der Gemeinschaft. Art. 6 Tierische LMHygieneVO legt insofern Anforderungen an Importeure derartiger Erzeugnisse fest. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) Tierische LMHygieneVO werden eingehenden Anforderungen an die Herkunftsländer und Betriebe gestellt. Dort in Bezug genommene Vorschriften der VO (EG) Nr. 854/2004 wurden gemäß Art. 146 Abs. 1 KontrollVO zum 14. Dezember 2019 aufgehoben, Bezugnahmen auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten gemäß Art. 146 Abs. 2 KontrollVO als Bezugnahmen auf diese Neuregelung. Entsprechungstabellen finden sich in Anhang V der KontrollVO.

III. Zollrecht

11 Im Rahmen der Einfuhr sind auch die ggf. anfallenden Zölle abzuführen. Zollrechtliche Bestimmungen gelten gemäß der genannten **kombinierten Nomenklatur**, dem Rahmen des gemeinsamen Zolltarifs und den weiteren auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif erlassenen Vorschriften. Weitere Informationen finden sich auf der Website der Europäischen Kommission unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/combined-nomenclature_de.

IV. Deutsche Vorschriften

12 Ein **Verbringungsverbot** von dem Lebensmittelrecht nicht entsprechenden Erzeugnissen findet sich in § 53 LFGB (→ § 53 LFGB, Rn. 3 ff.). Verstöße gegen diese Vorschrift werden gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 19 LFGB (bei Vorsatz) als Straftat geahndet, bei fahrlässiger Begehung kommt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB in Betracht. Daneben können, je nachdem welche Anforderungen des Lebensmittelrechts nicht eingehalten wurden, Verstöße gegen weitere Sanktionsnormen in Betracht kommen, so zB Verstöße gegen das Verbot des Inverkehrbringens nicht sicherer Lebensmittel aus Art. 14 Abs. 1 BasisVO, die bei vorsätzlicher Begehung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden können.

Die deutsche **Lebensmitteleinfuhrverordnung** (LMEV) beruhte auf Vorgaben der Richtlinie 97/78/EG zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, die mit Geltung der KontrollVO zum 19. Dezember 2019 fast vollständig von dieser überlagert wurde. Die LMEV ist nunmehr durch die neue Verordnung mit Durchführungsvorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und über die amtlichen Kontrollen der Verbringung (**Lebensmittel und-Futtermittel-Verbringungs-Verordnung** – LFVV) vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 128, 2) aufgehoben worden. Die bisherigen geltenden Regelungen der LMEV wurden in die LFVV überführt und dienen der Umsetzung der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (ABl. L 318 vom 28.11.2008, S. 9) geändert worden ist.

Art. 12 Aus der Gemeinschaft ausgeführte Lebensmittel und Futtermittel

(1) **Aus der Gemeinschaft ausgeführte oder wieder ausgeführte Lebensmittel und Futtermittel, die in einem Drittland in den Verkehr gebracht werden sollen, haben die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts zu erfüllen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes nichts anderes verlangen oder die Gesetze, Verordnungen, Normen, Verfahrensvorschriften und andere Rechts- und Verwaltungsverfahren, die im Einfuhrland in Kraft sind, nichts anderes festlegen.**

Andernfalls, außer wenn Lebensmittel gesundheitsschädlich oder Futtermittel nicht sicher sind, dürfen Lebensmittel und Futtermittel nur dann aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes dem ausdrücklich zugestimmt haben, nachdem sie über die Gründe, aus denen die betreffenden Lebensmittel oder Futtermittel in der Gemeinschaft nicht in Verkehr gebracht werden durften, und die näheren Umstände umfassend unterrichtet worden sind.

(2) **Soweit Bestimmungen eines zwischen der Gemeinschaft oder einem ihrer Mitgliedstaaten und einem Drittland geschlossenen bilateralen Abkommens anwendbar sind, sind diese bei der Ausfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln aus der Gemeinschaft oder aus diesem Mitgliedstaat in dieses Drittland einzuhalten.**

Erwägungsgründe:

(23) Sicherheit und Vertrauen der Verbraucher in der Gemeinschaft und in Drittländern sind von größter Bedeutung. Die Gemeinschaft ist ein wichtiger globaler Handelspartner im Lebensmittel- und Futtermittelsektor und ist als solcher internationalen Handelsabkommen beigetreten, an der Entwicklung internationaler Normen zum Lebensmittelrecht beteiligt und unterstützt die Grundsätze des freien Handels mit sicheren Futtermitteln und sicheren, bekömmlichen Lebensmitteln, ohne Diskriminierung, nach lauterer und ethisch einwandfreien Handelsgepflogenheiten.

(24) Es muss sichergestellt werden, dass aus der Gemeinschaft ausgeführte oder wieder ausgeführte Lebensmittel und Futtermittel dem Gemeinschaftsrecht oder den vom Einfuhrland gestellten Anforderungen entsprechen. Andernfalls können Lebensmittel und Futtermittel nur dann ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, wenn das Einfuhrland ausdrücklich zugestimmt hat. Auch bei Zustimmung des Einfuhrlandes muss aber sichergestellt sein, dass keine gesundheitsschädlichen Lebensmittel oder nicht sicheren Futtermittel ausgeführt oder wieder ausgeführt werden.

A. Inhalt der Vorschrift

- 1 Art. 12 Abs. 1 BasisVO legt den Grundsatz fest, dass alle aus der Gemeinschaft ausgeführten oder wiederausgeführten Lebensmittel und Futtermittel den Anforderungen des europäischen Rechts entsprechen müssen. Damit soll, wie Erwägungsgrund 23 der BasisVO zum Ausdruck bringt, auch das Vertrauen der Verbraucher in Drittländern in Erzeugnisse aus der Europäischen Union gewährleistet werden, um das Ansehen der EU als wichtigen „globalen Handelspartner im Lebensmittel- und Futtermittelsektor“ (Erwägungsgrund 23 S. 2 der BasisVO) zu festigen. Insbesondere soll der Eindruck vermieden werden, dass in der EU hergestellte Lebens- oder Futtermittel beim Vertrieb in Drittstaaten einen **geringeren Standard** einhalten dürften, als bei Vertrieb auf dem Heimatmarkt.
- 2 Dementsprechend sollen alle ausgeführten Lebensmittel dem Unionsrecht entsprechen oder den vom **Einfuhrland gestellten Anforderungen**. Werden die unionsrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten, kann eine Ausfuhr erfolgen, wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes dem ausdrücklich zugestimmt haben. Ergänzend legt Art. 12 Abs. 2 BasisVO fest, dass ggf. Abkommen zwischen der EU oder einem ihrer Mitgliedstaaten den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften vorgehen.
- 3 Ergänzende Regelungen finden sich in § 57 LFGB (→ § 57 LFGB; Rn. 1 ff.).

B. Materialien

- 4 Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (→ Art. 58 BasisVO) hat im Januar 2010 „Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 14, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht“ (im Folgenden **„Leitlinien 2010“**) veröffentlicht, die auf der Webseite der Europäischen Kommission unter: https://ec.europa.eu/food/safety/general_food_law/general_requirements_en abrufbar sind. Zwar sind derartige Leitlinien rechtlich unverbindlich (so ausdrücklich *EuGH*, C-113/15, LMuR 2016, 233, Tz. 78 – Breitsamer und Ulrich). Doch entfalten sie in der Vollzugspraxis erhebliche Wirkungen, da sich die in dem Ständigen Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten auf die dort niedergelegten Betrachtungsweisen hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften geeinigt haben. Zudem bilden sie die Verwaltungspraxis ab, von der die Kommission nicht ohne Angaben von Gründen abweichen kann, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind (*EuGH*, C-171/00 P, BeckRS 2002, 162002, Tz. 35; C-189/02 P, BeckRS 2005, 70478, Tz. 209).
- 5 Dort finden sich unter Nr. VII.1 unter der Überschrift „Denkansatz und Ziel“ Ausführungen zu Sinn und Zweck der Regelung. Zum einen soll danach vorge-

geschrieben werden, dass die erfassten Lebensmittel „dem EU-Recht oder den vom Einfuhrland gestellten Anforderungen entsprechen“. In allen anderen Fällen soll eine Ausfuhr nur zulässig sein, wenn das Einfuhrland ausdrücklich zugestimmt hat, um die „Ausfuhr“ von Krisen zu verhindern. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs findet sich unter Nr. VII.2 der Leitlinien der klarstellende Hinweis, dass die Regelung auch für Lebens- und Futtermittel gelten sollen, die „bis zur Vorlage der Ergebnisse von Stichprobenprüfungen an der Grenze in das Hoheitsgebiet der EU verbracht werden dürfen“. Ausdrücklich soll die Vorschrift jedoch nicht für Lebens- und Futtermittel gelten, die an der Außengrenze der EU abgewiesen werden.

Anschließend finden sich unter Nr. VII.3 Anmerkungen zu Art. 12 Abs. 1 BasisVO, die klarstellen, dass für Leben- und Futtermittel, die an der Außengrenze der EU abgewiesen werden, die **Vorschriften der KontrollVO** gelten. Die dort in Bezug genommene Vorschrift des Art. 21 der alten KontrollVO (VO [EU] Nr. 882/2004) wurde mittlerweile durch Art. 72 Abs. 1 KontrollVO ersetzt. Unter Nr. VII.4 wird kurz klarstellend erwähnt, dass im Falle eines bilateralen Abkommens mit einem Drittland dessen Bestimmungen vorgehen.

C. Erläuterungen

I. Grundregel: Einhalten der Anforderungen des Lebensmittelrechts (Abs. 1 S. 1)

Als Grundsatz legt Art. 12 Abs. 1 S. 1 BasisVO fest, dass ausgeführte Lebens- oder Futtermittel dem in der EU geltenden Lebensmittelrecht entsprechen sollen. Damit soll insbesondere auch die „Ausfuhr einer Krise“ (so Leitlinien 2010, Nr. VII.1) verhindert sowie allgemein das **Vertrauen in die Qualität europäischer Produkte** in Drittstaaten gefördert werden. Keinesfalls soll der Eindruck entstehen, dass aus der EU ausgeführte Erzeugnisse einem niedrigen Standard entsprechen dürften, so zB Rindfleisch nicht auf BSE getestet wurde.

1. Anwendungsbereich. Die Vorschrift gilt für die aus der Union ausgeführten oder wiederausgeführten Lebens- oder Futtermittel. Hinsichtlich der Begriffe ist somit auf Art. 2 BasisVO bzw. Art. 3 Nr. 4 BasisVO abzustellen. Entscheidend ist somit nur, dass die Waren über die Außengrenzen der EU **körperlich verbracht** werden. Nicht erfasst werden Erzeugnisse, die an der Grenze zurückgewiesen werden (so auch Leitlinien 2010, Nr. VII.3). Für diese gilt Art. 72 KontrollVO. Sowohl Einfuhr als auch Ausfuhr aus der Union unterliegen gemäß Art. 1 Abs. 3 KontrollVO deren Anwendungsbereich, wobei Art. 9 Abs. 6 KontrollVO gesondert festschreibt, dass bei der Ausfuhr aus der Union amtliche Kontrollen gleichermaßen wie auch bei der Kontrolle von in der Union produzierten Erzeugnissen durchzuführen sind.

Die Vorschrift gilt allerdings nur insoweit, als die betreffenden Lebens- und Futtermittel „in einem Drittland **in den Verkehr gebracht** werden sollen“. Erzeugnisse, die zB dem Verbrauch auf Schiffen oder im Flugverkehr dienen, werden in diesem Sinne nicht in einem Drittland in Verkehr gebracht. Diese müssen immer den lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Union entsprechen, da sie bei Beladen der Verkehrsmittel in der EU dort in Verkehr gebracht wurden im Sinne des Art. 3 Nr. 8 BasisVO.

- 10 **2. Anforderungen des Lebensmittelrechts.** Die ausgeführten oder wieder- ausgeführten Lebens- oder Futtermittel müssen den Anforderungen des Lebens- mittelrechts im Sinne des Art. 3 Nr. 1 BasisVO entsprechen (→ Art. 3, Rn. 5 f.). Hierzu gehören alle „Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Lebensmittel im Allgemeinen und die Lebensmittelsicherheit im Besonderen, sei es auf gemein- schaftlicher oder auf einzelstaatlicher Ebene“.

II. Erste Ausnahme: Vorgaben des Einfuhrlandes (Abs. 1 S. 1)

- 11 Der Grundsatz, dass aus der EU ausgeführte oder wiederausgeführte Lebens- oder Futtermittel dem Lebensmittelrecht der EU entsprechen müssen, wird in Art. 12 Abs. 1 S. 1 BasisVO durch **zwei Alternativen** durchbrochen. Erstens gilt etwas anderes, wenn die Behörden des Einfuhrlandes etwas anderes verlangen. Zweitens gilt die Ausnahme auch dann, wenn normativ oder durch Rechts- und Verwaltungsverfahren des Einfuhrlandes, die dort auch „in Kraft sind“, etwas anderes festgelegt wurde. Dies kann sich aus generellen Regelungen ergeben, wie zB hinsichtlich der Anforderungen an koschere Babynahrung in Israel, oder aber auch aus speziellen Maßnahmen wie zB Vorschriften des Einfuhrlandes in Krisen- situationen, zB spezielle Anforderungen im Falle einer Krise im Gebiet der EU. In diesen Fällen sollen die Vorgaben des Einfuhrlandes auch gelten, wenn diese zusätzliche Anforderungen festlegen, die die Vorgaben des Lebensmittelrechts in der EU übertreffen.

III. Zweite Ausnahme: Zustimmung des Bestimmungslandes (Abs. 1 S. 2)

- 12 Lebens- und Futtermittel, die die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 S. 1 BasisVO nicht erfüllen, dürfen dennoch in das Bestimmungsland ausgeführt werden, „wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes dem ausdrücklich zugestimmt haben“. Die Vorschrift gilt demnach insbesondere dann, wenn die unionsrecht- lichen Vorschriften von der betreffenden Ware nicht eingehalten werden. Vorausset- zung ist allerdings, dass eine **ausdrückliche Zustimmung** der Behörden des Bestimmungslandes vorliegt. Diese muss in Kenntnis der Umstände, warum das Lebens- oder Futtermittel nicht dem Lebensmittelrecht entspricht, erfolgen. Es muss eine umfassende Information über die Gründe der fehlenden Verkehrsfähig- keit in der Union vorliegen.
- 13 Diese Ausnahme ist allerdings nicht anwendbar, wenn die **Lebensmittel gesundheitsschädlich** im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) BasisVO oder die betreffenden **Futtermittel nicht sicher** im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BasisVO sind. Zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) BasisVO sind demnach vom Verbot der Ausfuhr auch bei Zustimmung der Behörden des Bestimmungslandes nicht erfasst.

IV. Bilaterale Abkommen (Abs. 2)

- 14 Bestehen **bilaterale Abkommen** entweder mit der EU oder einem ihrer Mit- gliedstaaten, sind die dortigen Regelungen vorrangig vor den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 BasisVO anzuwenden.

V. Deutsche Vorschriften

Regelungen zur Ausfuhr von Lebens- und Futtermitteln aus der EU finden sich in § 57 LFGB (→ § 57 LFGB, Rn. 7 f.). Gemäß § 57 Abs. 1 LFGB wird die Geltung der Vorschrift des **Art. 12 BasisVO** auch auf die Ausfuhr und Wiederausfuhr von kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten **erstreckt** (→ § 57 LFGB, Rn. 3). 15

Gemäß § 57 Abs. 4 LFGB müssen Erzeugnisse, die für die Ausfuhr vorgesehen sind und nicht den Vorschriften des Lebensmittelrechts entsprechen, „von Erzeugnissen, die für das Inverkehrbringen im Inland oder in anderen Mitgliedstaaten bestimmt sind, **getrennt gehalten** und **kenntlich gemacht** werden“ (→ § 57, Rn. 9). 16

Art. 13 Internationale Normen

Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten

- a) **tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zur Entwicklung von internationalen technischen Normen für Lebensmittel und Futtermittel und von Gesundheits- und Pflanzenschutznormen bei;**
- b) **fördern sie die Koordinierung der Arbeit internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zu Lebensmittel- und Futtermittelnormen;**
- c) **tragen sie soweit sachdienlich und angemessen zur Ausarbeitung von Abkommen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit spezieller Maßnahmen in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel bei;**
- d) **richten sie besonderes Augenmerk auf die besonderen Entwicklungs-, Finanz- und Handelserfordernisse der Entwicklungsländer, um zu gewährleisten, dass internationale Normen keine unnötigen Hindernisse für Ausfuhren aus den Entwicklungsländern bilden;**
- e) **fördern sie die Kohärenz zwischen den internationalen technischen Standards und dem Lebensmittelrecht und gewährleisten zugleich, dass das hohe in der Gemeinschaft geltende Schutzniveau nicht gesenkt wird.**

Erwägungsgründe:

(25) Es ist notwendig, die allgemeinen Grundsätze für den Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln und die Ziele und Grundsätze für den Beitrag der Gemeinschaft zur Ausarbeitung internationaler Normen und Handelsabkommen festzulegen.

Literatur: *Meisterernst*, Gentechnik-TTIP-Stofflisten: Vorsorge als Rechtsprinzip und ethischer Vorwand, ZLR 2017, 439; *van der Meulen*, Impact of the Codex Alimentarius – the influence of the joint FHO/WHO food standards programme on EU food law, EFFL 2019, 29.

Art. 13 BasisVO ist eine **programmatische** Vorschrift, die die politische Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt, an internationalen Normen im Bereich des Lebensmittelrechts mitzuwirken. Diese Normen sind gemäß Art. 5 Abs. 3 BasisVO (→ Art. 5, Rn. 7) „bei der Entwicklung oder Anpassung des Lebensmittelrechts zu berücksichtigen“. 1

- 2 Wichtigste internationale Einrichtung ist die **Codex-Alimentarius-Kommission**, eine Gemeinschaftseinrichtung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Auf der Ebene des Codex Alimentarius wurden unzählige Lebensmittelstandards entwickelt, die Herstellung, Beschaffenheit und Kennzeichnung weltweit vereinheitlichen. Weitere Standards werden im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) entwickelt. Die Standards des Codex Alimentarius werden über das **SPS-Agreement** (World Trade Organisation Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures) in das Welthandelsrecht einbezogen. Insbesondere müssen Mitglieder, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes strengere Regeln als im Codex Alimentarius vorgesehen sind, etablieren wollen, die Notwendigkeit hierfür wissenschaftlich belegen (Art. 3 Abs. 3 SPS-Agreement; siehe hierzu *Meisterernst*, ZLR 2017, 439; *ders.*, Lebensmittelrecht, § 4, Rn. 125).
- 3 Die EU ist wie alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglied der Codex-Alimentarius-Kommission. Die Koordinierung erfolgt gemäß Beschluss des Rates vom 17.11.2013 (ABL. L 309/14 vom 26.11.2013).

Abschnitt 4. Allgemeine Anforderungen des Lebensmittelrechts

Vorbemerkung zu Art. 14 BasisVO

- 1 Im Abschnitt 4 werden unter der Überschrift „Allgemeine Anforderungen des Lebensmittelrechts“ grundlegende Regelungen getroffen. Art. 14 BasisVO betrifft die **Lebensmittelsicherheit**, Art. 15 BasisVO die **Futtermittelsicherheit**. Damit korrespondieren die Vorschriften des Art. 19 BasisVO hinsichtlich Rückrufs und Rücknahme von nicht sicheren Lebensmitteln bzw. Art. 20 BasisVO hinsichtlich der Rücknahme von nicht sicheren Futtermitteln. Sind nicht sichere Lebensmittel oder Futtermittel in Verkehr gebracht worden, spricht man von einer „Krise“ (→ siehe hierzu auch Leitlinie der Kommission, Art. 14, Rn. 8; zur Begrifflichkeit auch *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 9, Rn. 26 ff.). In dieser Situation werden die Vorschriften zur **Rückverfolgbarkeit** gemäß Art. 18 BasisVO besonders relevant, die somit auch der Lebensmittelsicherheit dienen. In diesem Zusammenhang werden in Art. 17 BasisVO auch die grundlegenden **Zuständigkeiten** der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen sowie der Mitgliedstaaten bzw. der amtlichen Kontrollbehörden geregelt.
- 2 Die eigentlich auch zum Bereich der Lebensmittelsicherheit gehörende Vorschrift Art. 10 BasisVO zur **Information der Öffentlichkeit** wurde allerdings in Abschnitt 2 über Grundsätze der Transparenz eingeordnet. Auch die zur Lebensmittelsicherheit gehörenden Regelungen zu „Schnellwarnsystem, Krisenmanagement und Notfälle“ finden sich in dem sog. Kapitel IV der BasisVO, ebenso wie die Vorschrift des **Art. 7 Abs. 1 BasisVO**, die als Rechtsgrundlage für Einzelfallmaßnahmen aus Vorsorgegesichtspunkten dient (*VGH München*, NVwZ 2022, 810; *OVG Schleswig*, LMuR 2022, 454; *OVG Lüneburg*, LMuR 2022, 581; → Art. 7, Rn. 1; *Meisterernst*, in: Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, C